

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
(Betreuerregistrierungsverordnung - BtRegV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 6 Absatz 2 Satz 3,

Satz 4,

Anlage zu § 3 Absatz 4 BtRegV

a) § 6 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Der Umfang eines gesamten Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 270 Zeitstunden einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit.“

bb) In Satz 4 ist das Wort „Unterrichtseinheiten“ durch das Wort „Zeitstunden“ zu ersetzen.

b) In der Anlage zu § 3 Absatz 4 ist die Vorbemerkung in der Tabelle wie folgt zu fassen:

„Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in den vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweili-

gen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren.“

Folgeänderungen:

In der Anlage zu § 3 Absatz 4 ist die rechte Spalte der Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
„Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden“
- b) Die Angabe „20“ ist jeweils durch die Angabe „15“ zu ersetzen.
- c) Die Angabe „40“ ist jeweils durch die Angabe „30“ zu ersetzen.
- d) Die Angabe „60“ ist jeweils durch die Angabe „45“ zu ersetzen.

Begründung:

Es wird im Verordnungstext klargestellt, dass der gesamte Arbeitsaufwand des Sachkundelehrgangs die Vor- und Nachbereitungszeit miteinschließt. Dieses entspricht auch der Intention der Verordnung. So ist in der Verordnungsbegründung ausgeführt, dass die Module so aufgebaut werden sollten, dass keine wesentliche Vor- und Nachbereitungszeit erforderlich ist (vgl. Einzelbegründung, zu § 6 Absatz 2 S. 27 der BR-Drucksache 248/22). Um allerdings Missverständnissen vorzubeugen und sicherzustellen, dass es in der Praxis nicht zu einer Ausuferung des Umfangs des Sachkundelehrgangs kommt, indem z. B. einzelne Anbieter die Vor- und Nachbereitungszeit bei dem Umfang des Sachkundelehrgangs nicht miteinbeziehen, sollte dieses auch im Verordnungstext ausdrücklich niedergelegt werden.

Durch die Ersetzung der Formulierung „360 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten“ durch die Formulierung „270 Zeitstunden“ ist eine Einschränkung des Gesamtumfangs des Sachkundelehrgangs nicht bewirkt. 270 Zeitstunden entsprechen 360 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Formulierung „Zeitstunden“ ist aber insofern vorzugswürdig, als dass sie eher ermöglicht, dass der Lehr- und Prüfungsstoff eines Sachkundelehrgangs auch in Selbstlernphasen etwa zu Hause erlernt werden kann. Die jetzige Formulierung „Unterrichtseinheiten“ legt nahe, dass auch die Selbstlernphasen in Anwesenheit der Dozentinnen und Dozenten erbracht werden müssen. Dieses soll verhindert werden.

Des Weiteren ist die Beschränkung in der Verordnung auf die Möglichkeit, sich lediglich 15 Prozent des Umfangs des Sachkundelehrgangs in Selbstlernphasen anzueignen, für Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, auf bis zu 50 Prozent der Zeitstunden anzuheben. Denn regelmäßig belegt ein Hochschulabschluss sowohl die Fähigkeit, sich in fremde Sachgebiete einzuarbeiten zu können, als auch die Fähigkeit, sich die erforderlichen Lehrinhalte in Eigenarbeit anzueignen. Insofern ist eine Privilegierung dieser Personengruppe gerechtfertigt.

Die sonstigen Änderungen betreffen Folgeänderungen.

2. Zu § 7 Absatz 5 – neu – BtRegV

In § 7 ist nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

„(5) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen und verfügt er über eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Nachweis nach Absatz 2 im Wesentlichen gleichwertig ist, oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer, kann die Stammbehörde auf Antrag im Einzelfall entscheiden, dass seine Sachkunde im Übrigen vermutet wird. Diese Entscheidung ist bezogen auf den Einzelfall zu begründen.“

Folgeänderung:

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

Begründung:

Den Sachkundenachweis auf die Möglichkeit zu beschränken, ihn lediglich durch Studien-, Aus- oder Lehrgänge führen zu können, ist vor dem Hintergrund des Eingriffs in die durch Artikel 12 des Grundgesetzes gewährleistete subjektive Berufszulassungsfreiheit verfassungsrechtlich bedenklich. Hierauf haben die Länder bereits bei der Erarbeitung der BtRegV hingewiesen (vgl. BR-Drucksache 84/22 (Beschluss), Ziffer 8).

Wesentliches Ziel der Einführung des Sachkundenachweises ist - ausweislich der Verordnungsbegründung - die Sicherstellung einer einheitlichen Mindestqualität (vgl. Einzelbegründung zu § 4, BR-Drucksache 248/22, S. 24/25).

Auch eine mehrjährige, für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung kann aber im Einzelfall die begründete Vermutung rechtfertigen, dass die erforderliche Sachkunde nach § 3 BtRegV vorliegt. Gleiches gilt für langjährig tätige ehrenamtliche Betreuer. In diesen Fällen dennoch stets den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrgangs zu verlangen, wäre bloßer Formalismus und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen.

Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, welches von der damaligen Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde, fachliche Mängel bei Berufsbetreuern nicht stichhaltig festgestellt wurden. Vielmehr ist von einem „erfreulich hohen Kenntnisstand in den meisten der abgefragten Fachgebiete“ die Rede (vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ S. 562). Auch wenn der Abschlussbericht dieses Gutachtens aus dem Jahr 2018 stammt, sind keine Umstände ersichtlich, dass sich diese Sachlage im Wesentlichen verändert hat oder sich in Zukunft grundlegend verändern wird.

Mit der begehrten Regelung in § 7 Absatz 5 BtRegV bleibt das Konzept des

Sachkundenachweises unangetastet. Es bleibt dabei, dass die Sachkunde nur wie in § 4 BtRegV festgelegt nachgewiesen werden kann.

3. Zu § 7 Absatz 5,

Absatz 6 BtRegV

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde gilt bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen.“

b) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

In § 7 Absatz 5 BtRegV soll neu geregelt werden, dass bei Volljuristen und Antragstellern, die das Studium der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, die erforderliche Sachkunde unwiderlegbar vermutet wird.

Wesentliches Ziel der Einführung des Sachkundenachweises ist - ausweislich der Verordnungsbegründung - die Sicherstellung einer einheitlichen Mindestqualität (vgl. Einzelbegründung zu § 4, BR-Drucksache 248/22, S. 24/25).

Hierfür bedarf es aber bei der begehrten Vollprivilegierung der vorgenannten Berufsgruppen nicht der Einführung eines Sachkundenachweises. Dieses belegen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, welches von der damaligen Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde. Danach haben fast zwei Drittel der Berufsbetreuer ein abgeschlossenes Studium. Von diesen wiederum haben fast zwei Drittel einen rechtswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Abschluss (Abschlussbericht, S. 120 ff). Fachliche Mängel bei Berufsbetreuern sind nicht festgestellt worden. Vielmehr ist von einem „erfreulich hohen Kenntnisstand in den meisten der abgefragten Fachgebiete“ die Rede (vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ S. 562). Auch wenn der Abschlussbericht dieses Gutachtens aus dem Jahr 2018 stammt, sind keine Umstände ersichtlich, dass sich diese Sachlage im Wesentlichen verändert hat.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass mit dem Sachkundenachweis in die durch Artikel 12 des Grundgesetzes gewährleistete Berufszulassungsfreiheit eingegriffen wird, ist es geboten, die Berufsgruppen, die bislang den Beruf des Betreuers prägen, voll zu privilegieren. Dies ist auch unter Berücksichtigung des durch Artikel 3 gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt. Die vorgenannten Berufsgruppen

machen den größten Teil der bisher als berufliche Betreuer Tätigen aus, für die – anders als für Absolventen anderer Studiengänge – auf positive Erfahrungen

im Betreuungswesen zurückgegriffen werden kann.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass das Fehlen einer Vollprivilegierung z. B. für Volljuristen zu dem schwer nachvollziehbaren Resultat führen würde, dass diese zukünftig nicht die formalen Qualifikationen besitzen, selbst einfach gelagerte berufliche Betreuungen zu führen, wohl aber, um Betreuungsrichter zu werden. Auf diesen Widerspruch hat der Bundesrat bereits hingewiesen (vgl. BR-Drucksache 84/22 (Beschluss), Ziffer 8).

Darüber hinaus wird die Festlegung von den benannten „qualifizierten Berufen“ auch zu einer Entlastung der Betreuungsbehörden beitragen, da die Berufsqualifikationen unproblematisch durch Zeugnisse oder Abschlüsse überprüfbar sind.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts bereits gefordert, im Gesetz für bestimmte Berufsqualifikationen festzulegen, dass bei diesen die geforderte Sachkunde vermutet wird (vgl. BR-Drucksache 564/20 (Beschluss), Ziffer 46). Die Bundesregierung hat hierfür jedoch kein Bedürfnis gesehen, da derartige Konkretisierungen in der Rechtsverordnung vorgenommen werden könnten (vgl. BT-Drucksache 19/24445, S. 496, Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 46).

Dies sollte aus den dargelegten Gründen dann dergestalt geschehen, dass zumindest für Volljuristen, Sozialpädagogen und diejenigen, die das Studium der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, eine Vollprivilegierung zum Tragen kommt.